

Potenziale und Handlungsspielräume aus Sicht des Bundes

Nachhaltige Mobilität als Anliegen des Bundes

Die nachhaltige Mobilität nimmt in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates einen zentralen Stellenwert ein. Sie ist auch wichtiges Anliegen der Raumordnungs-, Verkehrs-, Energie- und Umweltpolitiken des Bundes.

Zur Förderung der nachhaltigen Mobilität setzt sich der Bund unter anderem für eine dynamische und solidarische Raumentwicklung, eine Verkehrsträger übergreifende Planung und Koordination der Verkehrsinfrastrukturen, mehr Strassenverkehrssicherheit, einen stärkeren öffentlichen Verkehr, die Entwicklung des Langsamverkehrs oder die Senkung der Umweltbelastungen ein.

In diesem Sinne sollen Beiträge des Bundes für den Agglomerationsverkehr dann möglich werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Mobilität im Agglomerationsraum erfüllt sind, namentlich Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt sowie Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch vermindert werden.

Mit dem Dienstleistungszentrum für innovative und nachhaltige Mobilität möchte der Bund ausserdem neuartige Gesamtverkehrslösungen, innovative Mobilitätsangebote und neue Ansätze im Bereich der Verkehrsinformation fördern.

Mobilitätsmanagement reiht sich in diesen Bestrebungen ein. Die auf lokaler und regionaler Ebene, in Zusammenarbeit zwischen Unternehmungen, Gemeinden und Kantonen erarbeiteten Mobilitätskonzepte stellen deshalb auch aus der Sicht des Bundes ein wertvolles Instrument dar.

Handlungsbedarf für Mobilitätsmanagement

Die Entwicklung der Mobilität, insbesondere des Arbeitsverkehrs, hängt mit der Raum- und Verkehrsentwicklung eng zusammen. Daraus, dass Wohn- und Arbeitsorte immer weiter voneinander liegen und der Autobesitz ständig zunimmt, ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen: die Arbeitswege werden länger und die Tendenz verstärkt sich, das Auto als Verkehrsmittel zu benutzen.

Konsequenzen dieser Situation sind eine Überlastung der Strasseninfrastrukturen während einigen Stunden im Tag, Parkplatzprobleme an den Arbeitsorten, Umweltbelastungen an den Wohnorten und Beeinträchtigungen des urbanen Raumes.

Mobilitätskonzepte sollen einen Beitrag zu einer ausgewogeneren, nachhaltigeren Entwicklung leisten.

Handlungsspielräume aus Sicht des Bundes

Damit Mobilitätskonzepte zur nachhaltigen Mobilität optimal beitragen, sollten sie sich in den weiteren Bestrebungen von Bund, Kantonen und Gemeinden einordnen und insbesondere Massnahmen der Agglomerationsprogramme ergänzen, die dafür ausgerichtet sind:

- Qualität des Gesamtverkehrssystems zu verbessern
- Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern
- Verkehrssicherheit zu erhöhen
- Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch zu vermindern
- Investitions- und Betriebskosten des Verkehrs tragbar zu halten.



spital

**Gesucht: 300
Umsteiger**



動

Mobilitätsmanagement - Weshalb?

- Unzufriedene Mitarbeitende wegen täglichem P-Chaos
- Beitrag zur Ökologie

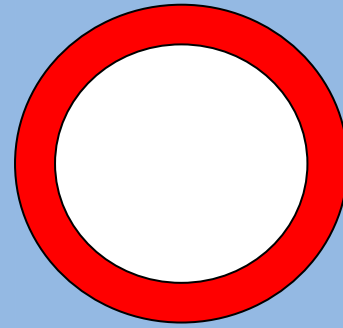




Projekt Mobilität

Umsteigen durch ...

Verbot?

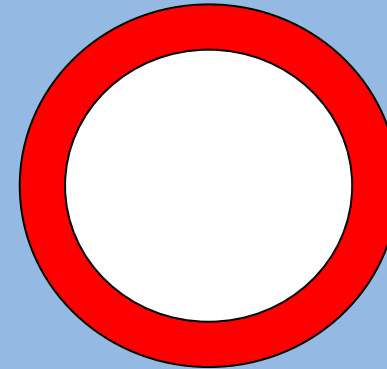


oder Anreiz?





Projekt Mobilität



Modell Verbot

**Wer in der Nahzone wohnt,
darf nicht mit dem Auto zur
Arbeit kommen.**





Projekt Mobilität

Anreiz

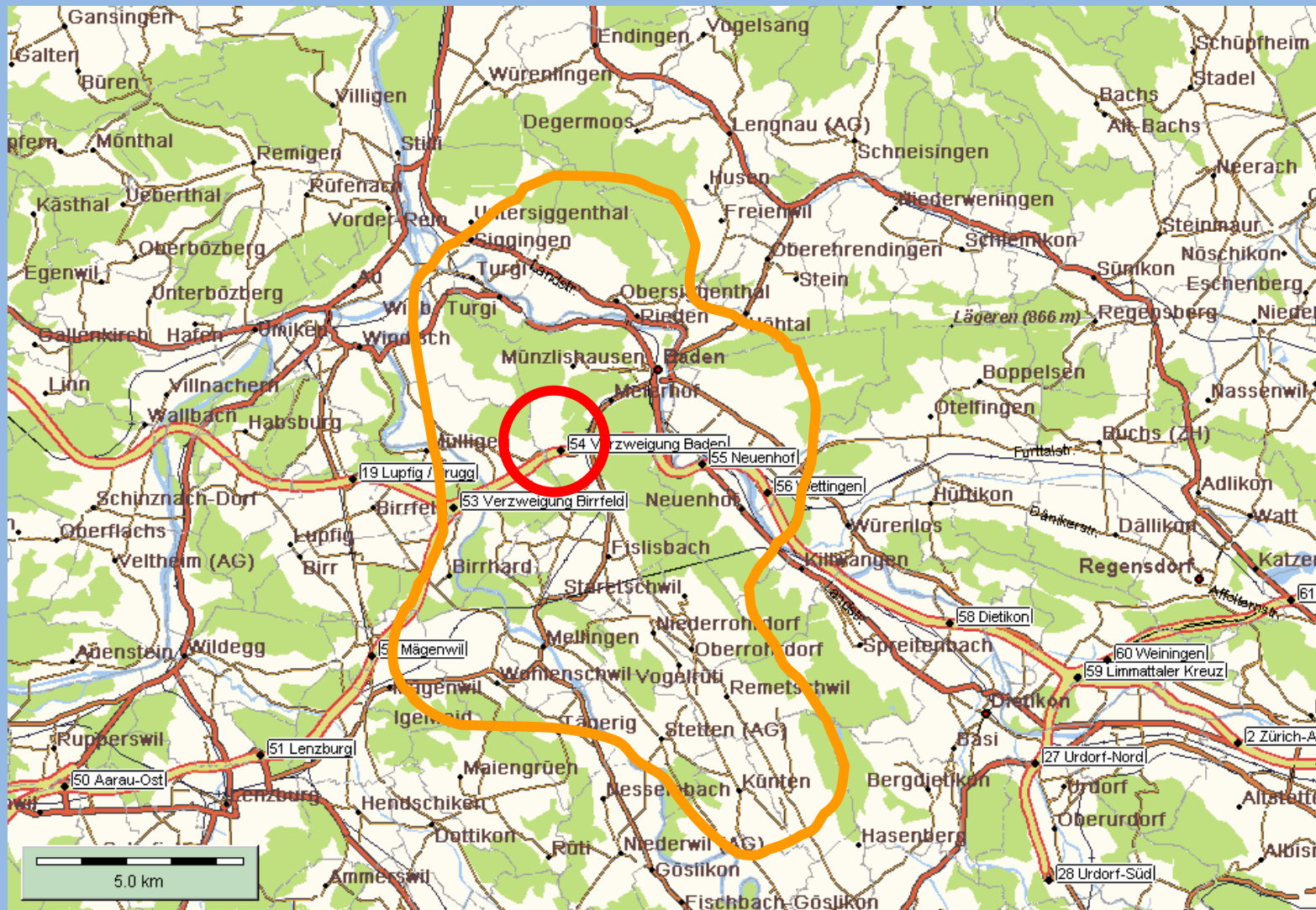
Auf Auto verzichten →
Bonus



Auto benützen →
Parkgebühr



Einzugsgebiet KSB – Anreizzonen



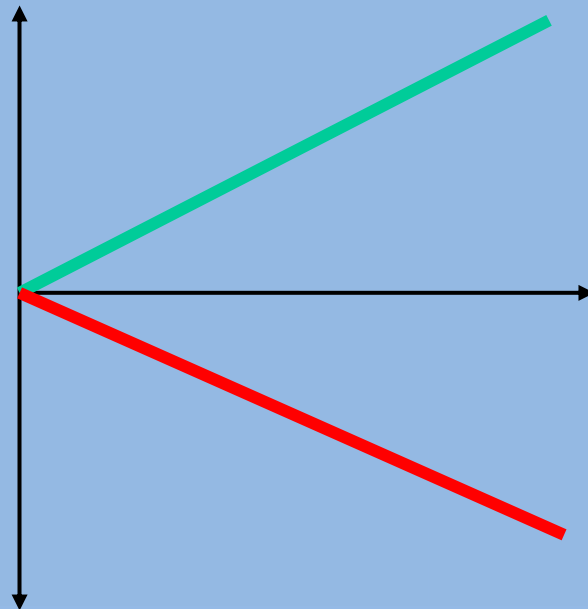


Projekt Mobilität

Lenkungswirksamer Betrag

MA
erhalten
Bonus

MA
bezahlen
Gebühr



Lenkungswirksame
Differenz





Projekt Mobilität

Gebühr (bei 100% Pensum)

- **Umgebungszone CHF 100/Mt.**
- **Nahzone CHF 80/Mt.**
- **Fernzone CHF 60/Mt.**
- **Beispiel: Pensum 70%, wohnhaft in Wettingen → Gebühr CHF 56/Mt.**





Projekt Mobilität

Bonus (bei 100% Pensum)

- Nahzone CHF 600/Jahr
- Fernzone CHF 800/Jahr
- Beispiel: Pensum 70%, wohnhaft in Wettingen, kommt mit dem Bus zur Arbeit → Mobilitätsbonus CHF 420 pro Jahr





Projekt Mobilität

Keine Gebühr bei Schichtarbeit

- Wessen Arbeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr beginnt oder aufhört, kann kostenlos mit dem Auto kommen.





Tageskarten

- Tageskarten: Wer vereinzelt mit dem Auto kommen muss, kann eine Tageskarte kaufen (Preis CHF 10).





Projekt Mobilität

**Gesucht - gefunden:
300 Umsteiger**





Projekt Mobilität

Was hat sich geändert:

- **Genügend Parkplätze für BesucherInnen**
- **Jederzeit freie Parkplätze für MitarbeiterInnen**
- **Deutlich weniger Reklamationen bei den Parkwächtern**





Projekt Mobilität

Was hat sich geändert:

Vorher: 83% MIV-Benützer
↓
Nachher: 50% MIV-Benützer





Projekt Mobilität

Nachher:

Umgebungszone: 100% ohne MIV

Nahzone:

62% ohne MIV

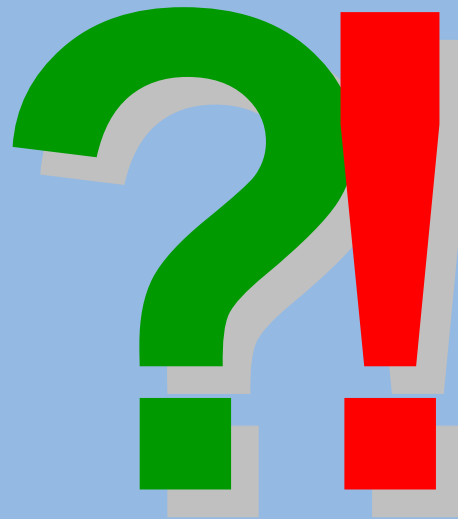
Fernzone:

23% ohne MIV



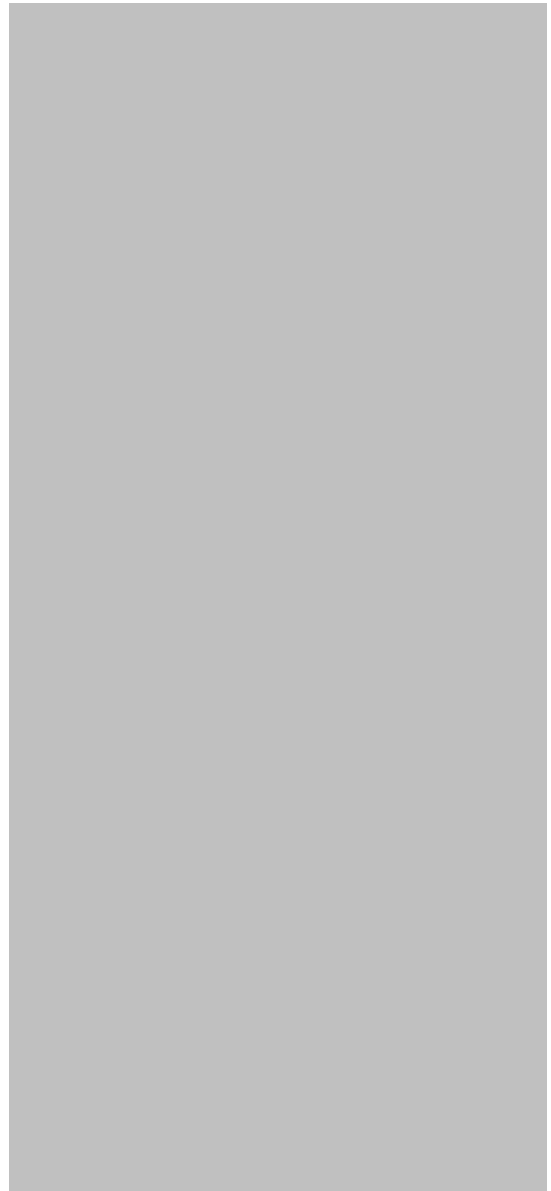


Projekt Mobilität



Reglement Mobilitätsmanagement ABB Schweiz

Personalmanagement ABB Schweiz



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Mobilitätsmanagement ABB Schweiz.....	5
3. Organisation Mobilitätsmanagement bei ABB Schweiz.....	6
4. Allgemeingültige Grundsätze des Mobilitätsmodells	7
5. Wegleitung für die konkrete Ausgestaltung des Mobilitätsmodells.....	8
6. Diverses	10

Reglement "Mobilitätsmanagement ABB Schweiz"

1. Einleitung

Im Rahmen einer nachhaltigen Umweltpolitik von ABB Schweiz werden die Mitarbeitenden sensibilisiert, ihre ökologische Verantwortung in Beruf und Freizeit wahrzunehmen. Ein wesentlicher Beitrag zu diesem Thema ist ein von der ABB Schweiz gefördertes Mobilitätsmanagement an den einzelnen Standorten von ABB in der Schweiz.

Um die notwendigen Mobilitätsbedürfnisse der Geschäftseinheiten und Mitarbeitenden sicherzustellen ist ABB Schweiz bereit, neue Wege zu beschreiten.

Bis anhin haben die Geschäftseinheiten einen Grossteil der Mietkosten für die Mitarbeiterparkplätze an den verschiedenen ABB Standorten finanziert. Mitarbeitende, welche mit dem Motorfahrzeug zur Arbeit fahren, haben so einen Mehrwert gegenüber den Mitarbeitenden erhalten, welche sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit begeben haben.

Eine einseitige Subventionierung des privaten Verkehrs liegt nicht im Interesse der nachhaltigen Umweltpolitik von ABB Schweiz.

Nachfolgende Punkte sind wesentliche Bestandteile des Mobilitätsmanagements der ABB Schweiz:

- Pro ABB Standort gelten für alle Geschäftseinheiten und Mitarbeitenden einheitliche, standardisierte Regelungen und Prozesse
- Für die Mitarbeitenden werden Anreize für ein umweltbewusstes Verhalten geschaffen
- Der administrative Aufwand für das Parkplatzhandling bei den Geschäftseinheiten ist deutlich zu reduzieren. Eine Optimierung wird durch das Shared Service Center (HR-C) sichergestellt.
- Es gibt keinen obligatorischen Anspruch des Mitarbeitenden auf einen Parkplatz oder eine Parkberechtigung. Die Zuteilung einer Parkberechtigung erfolgt immer aufgrund der zur Verfügung stehender Parkplätze und Berechtigungskriterien an den einzelnen ABB Standorten
- Die zur Verfügung gestellten Parkberechtigungen werden den Mitarbeitenden gegen eine angemessene Entschädigung (Nutzungsrechtgebühr) abgegeben

2. Mobilitätsmanagement ABB Schweiz

Das Mobilitätsmanagement geht von einem neuen Verständnis der Mobilität aus und wird von der Geschäftsleitung ABB Schweiz vollumfänglich unterstützt.

Das gesamte Mobilitätsmanagement von ABB Schweiz ist darauf ausgerichtet, die Mobilitätsbedürfnisse der Mitarbeitenden und Geschäftseinheiten sicherzustellen,

Dabei ist auf den ökologischen Einsatz der vorhandenen Transportmittel Rücksicht zu nehmen (d.h. Gebrauch des Autos nicht in jedem Fall, denn wo angemessen soll der öffentliche und der Langsamverkehr (Fussgänger/Fahrrad) eingesetzt werden).

Der Mobilitätsgedanke basiert auf der Umwelt- und Mobilitätspolitik der ABB Schweiz.

Alle Mitarbeitenden eines Standorts- nicht nur jene, welche mit dem Auto zur Arbeit kommen - sollen von Mobilitätsleistungen des Unternehmens profitieren können.

Pro ABB Standort wird ein einheitlicher Kostenschlüssel für die einzelnen Parkplätze geschaffen, welcher auf den unterschiedlichen Parkplatzarten beruht.

Die Benützung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, zu Fuss) durch die Mitarbeitenden soll durch einen Ökobonus gefördert werden.

Neben Gebühren und finanziellen Anreizen kann durch die Einführung geeigneter Berechtigungskriterien der Kreis der Berechtigten pro ABB Standort eingeschränkt werden. Diese Kriterien orientieren sich nach der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das vorliegende ABB Mobilitätsmodell erläutert einerseits die für alle geltenden Prinzipien und andererseits die Spielräume, welche durch die einzelnen ABB Standorte in der Schweiz nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestaltet werden können.

3. Organisation Mobilitätsmanagement bei ABB Schweiz

- Es gibt einen Mobilitätsverantwortlichen der ABB Schweiz, er ist für das gesamte Mobilitätsmanagement ABB Schweiz verantwortlich.
- Die Umsetzung des Mobilitätsmanagements erfolgt pro ABB Standort.
- Die Geschäftseinheiten an den einzelnen Standorten bestimmen innerhalb der Geschäftseinheit einen Mobilitätsverantwortlichen.
- Der Mobilitätsverantwortliche ABB Schweiz koordiniert die Aktivitäten der Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheiten pro ABB Standort und unterstützt diese in fachlichen Fragen. Mindestens einmal jährlich vereinbaren die Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheiten pro ABB Standort deren spezifische Mobilitätsfragen (Kostenschlüssel Parkplatz, Berechtigungskriterien etc.).
- Wird keine Einigung erzielt hat der Mobilitätsverantwortliche ABB Schweiz Stichentscheid.
- Die Aufgaben der einzelnen im ABB Mobilitätsmanagement beauftragten Stellen beinhalten im wesentlichen folgende Punkte:

Mobilitätsverantwortlicher ABB Schweiz

- Fachverantwortung gegenüber den Mobilitätsverantwortlichen in den Geschäftseinheiten und dem Shared Service Center (HR-C)
- Verantwortlicher Redakteur für die Reglemente, Prozesse, Formulare
- Verhandlungsführer mit der ABB Immobilien AG
- Führt notwendige Erhebungen über den Parkplatzbedarf bei den Geschäftseinheiten durch
- Ansprechpartner für Geschäftsleitung ABB Schweiz, HR-Führungsteam, Angestelltenrat, Stadt Baden, ABB Immobilien AG, etc.
- Vertragspartner für das Mieten der Parkplätze gegenüber der ABB Immobilien AG und den Geschäftseinheiten
- Koordinationsstelle für die Verrechnung der Parkplatzkosten zwischen den Geschäftseinheiten und der ABB Immobilien AG

Mobilitätsverantwortlicher ABB Geschäftseinheit

- Verantwortlich für die Abklärung des Parkplatzbedarfs in der Geschäftseinheit
- Informationsverantwortlicher für die Mobilität in der Geschäftseinheit
- Verantwortlich für die Umsetzung der Mobilitätsregelungen in der Geschäftseinheit
- Regelt und entscheidet abschliessend über Sonderfälle
- Koordiniert die Betreuung der den Geschäftseinheiten fest zugeteilten Parkplätze

Shared Service Center (HR-C)

- Zuteilung und Verrechnung der Parkplätze an Mitarbeitende gemäss Reglement
- Führen von Verzeichnissen der verschiedenen Parkplätze
- Umsetzung (Administration) Parkplatzregelungen gemäss Reglement
- Durchführen korrekter Lohnabzüge (Eintritt, Austritt, Änderungen, etc.)
- Ansprechperson des Mitarbeitenden

4. Allgemeingültige Grundsätze des Mobilitätsmodells

Für alle Geschäftseinheiten verbindliche Elemente:

Mitarbeitende die keinen Firmenparkplatz beanspruchen erhalten als Beitrag für ihre Mobilitätskosten einen Ökobonus. Dies betrifft alle Mitarbeitenden, die auf Grund der Berechtigungskriterien kein Anrecht auf einen Parkplatz haben, sowie Mitarbeitende, die freiwillig auf dieses verzichten.

Die Höhe dieses jährlichen, zweckgebundenen Beitrages ist für alle ökobonusberechtigten Mitarbeitenden pro ABB Standort gleich.

Alle Mitarbeitenden, welche gemäss der entsprechenden Ortschaftsliste pro ABB Standort berechtigt sind einen Firmenparkplatz zu benutzen, bezahlen für dieses Recht eine Gebühr. Die Gebühr für einen fest zugeteilten Parkplatz ist deutlich höher als jene der Nutzungsrechte für die Poolparkplätze.

Parkberechtigungen erhalten vorrangig Personen, welche für den Arbeitsweg mit dem öffentlichen Verkehr über der im Berechtigungsmodell festgelegten Kriterien liegen oder die aufgrund ihrer Arbeit (z.B. Schichtarbeit) oder körperlichen Verfassung (z.B. Behinderung) auf einen Parkplatz angewiesen sind.

Jede Geschäftseinheit an einem Standort bestimmt einen Mobilitätsverantwortlichen. Die Koordination und fachliche Führung dieser Mobilitätsverantwortlichen pro Standort erfolgt durch den Mobilitätsverantwortlichen ABB Schweiz.

Jede Geschäftseinheit an einem Standort kann eine Anzahl Parkplätze (in der Regel max. 15% des gesamten Parkplatzbedarfs) in Eigenregie übernehmen und z.B. als Besucherparkplätze definieren. Diese Parkplätze werden vollumfänglich durch den Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheit verwaltet und unterstehen nicht dem Mobilitätsmanagement ABB Schweiz.

5. Wegleitung für die konkrete Ausgestaltung des Mobilitätsmodells

Ökobonus

Anspruch auf einen Ökobonus haben nur Mitarbeitende, welche im Monatslohn stehen und während mindestens 12 Monaten (Kalenderjahr) keinen Parkplatz oder Parkberechtigung beanspruchen.

Mitarbeitende ab einem Beschäftigungsgrad von 50% haben Anrecht auf den vollen Ökobonus. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 20 und 50% erhalten den halben Ökobonus.

Für temporäre Mitarbeitende, Praktikanten und Diplomanden gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Mitarbeitenden, sie erhalten jedoch keinen Ökobonus

Die Höhe des Ökobonus wird jährlich gesamthaft durch die Mobilitätsverantwortlichen eines ABB Standorts festgelegt. Die Finanzierung des Ökobonus erfolgt in der Regel auch durch die Parkplatzgebühren der Mitarbeitenden.

Der Ökobonus wird in Form eines Gutscheines (Rail-Check) zum Bezug von Fahrausweisen / Abonnementen des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet.

Die Abgabe erfolgt rückwirkend im Folgejahr für das vergangene Jahr. Mitarbeitende, welche während des Jahres Eintreten oder Austreten haben keinen Anspruch auf einen Ökobonus.

Mitarbeitende, die von der Parkberechtigung zum Ökobonus oder (falls berechtigt) umgekehrt wechseln wollen, müssen dies per 31. Oktober dem Shared Service Center schriftlich melden. Die Wahl gilt jeweils für ein ganzes Jahr.

Bei Absenzen (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst) welche weniger als 12 Monate dauern, besteht ein Anspruch auf den ganzen Ökobonus.

Erstreckt sich die Abwesenheit über das ganze Kalenderjahr, besteht kein Anspruch auf den Ökobonus (Stichtag 31.12.).

Bei unbezahltem Urlaub wird der Ökobonus pro Rata (Monat) geleistet.

Parkplatzarten

Es wird unterschieden zwischen folgenden Parkplatzarten:

- a) Poolparkplatz
- b) fester Parkplatz
- c) witterungsunabhängiger Parkplatz (gedeckt / Gebäude)

Es wird pro ABB Standort eine Uebersicht erstellt, welche Parkplatzarten am Standort vorhanden sind.

Berechtigungsmodell Parkplätze

Pro ABB Standort wird von den Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheit eine Ortschaftenliste erstellt aus welcher ersichtlich ist, welcher Wohnort eine Berechtigung für einen Parkplatz ergibt.

Basis für dieses Verzeichnis ist die Reisezeit mit öffentlichem Verkehrsmittel (Bus oder Bahn) bzw. die Distanz vom Wohnort zum Arbeitsort.

Die Liste ist abschliessend und wird jedes Jahr von den Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheiten an einem Standort überprüft und wenn nötig angepasst. Die Anpassung kann aufgrund der jährlich neuen Parkplatzsituation an einem Standort erfolgen.

Ist die Parkberechtigung gemäss Berechtigungsmodell durch einen Wohnortwechsel nicht mehr erfüllt, erlischt diese automatisch auf Ende des Jahres.

Bei länger dauernden Absenzen haben die Parkplatzbenützer die Möglichkeit ihr Nutzungsrecht ab dem 3. Monat der Absenz auf Ende eines Monats zurückzugeben, erhalten aber keinen Ökobonus während ihrer Abwesenheit.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit haben die betroffenen Mitarbeitenden mit einer Parkberechtigung jedoch nicht mehr automatisch Anrecht auf ein neues Nutzungsrecht.

Mitarbeitende mit dauernder körperlicher Behinderung können an den Mobilitätsverantwortlichen in der Geschäftseinheit, unabhängig von der Ortschaftenliste einen Antrag für einen fest zugeteilten Parkplatz stellen.

Der Mitarbeiterkreis (MK ½) haben unabhängig der Ortschaftenliste Anspruch auf eine Parkberechtigung.

Für Berufslernende (Lehrlinge), temporäre Mitarbeitende, Trainees, Praktikanten und Diplomanden gilt die gleiche Regelung wie für die übrigen Mitarbeitenden, sie erhalten jedoch keinen Ökobonus.

Mitarbeitende, welche im Besitz einer Parkberechtigung für einen Poolparkplatz sind, haben nicht automatisch Anrecht auf einen freien Platz, da für die Poolparkplatzanlagen ein Belegungsgrad von >1 vorgegeben ist.

Der Belegungsgrad wird jährlich überprüft und nach Bedarf durch die Mobilitätsverantwortlichen in den Geschäftseinheiten und pro Standort angepasst.

6. Diverses

Schichtarbeitende

Schichtarbeitenden, welche zu Zeiten eines stark reduzierten Angebots an öffentlichem Verkehr arbeiten, kann eine Parkberechtigung unabhängig der Ortschaftenliste erteilt werden. Die Kosten für eine Poolparkberechtigung für Schichtarbeitende betragen ½ des normalen Preises.

Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- a) Wohnort ausserhalb von Baden
- b) Gültige Schichtvereinbarung (Arbeitsvertrag mit Schichtpauschale) mit der Geschäftseinheit

Fahrgemeinschaften

Die Bildung von Fahrgemeinschaften wird begrüsst. Mitarbeitende können sich zu Fahrgemeinschaften zusammenschliessen. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Person über eine Parkberechtigung verfügt. Mitfahrende welche keine Parkberechtigung beantragen, haben Anrecht auf den Ökobonus. Die gegenseitige finanzielle Abgeltung ist Sache der einzelnen Fahrgemeinschaften.

Warteliste

Mitarbeitende mit Anrecht auf eine Parkberechtigung, die aufgrund von Überbelegung gemäss dem festgelegten Belegungsgrad der Parkieranlagen keine Parkberechtigung erhalten, kommen auf eine Warteliste, welche durch das Shared Service Center geführt wird.

Wird eine Parkberechtigung frei, so hat der Mitarbeitende mit der längsten Wartezeit den Vorrang.

Streit und Härtefälle

Streit- und Härtefälle werden durch den Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheit behandelt. Anträge und Reklamationen sind dem Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheit schriftlich einzureichen. Der Mobilitätsverantwortliche in der Geschäftseinheit entscheidet abschliessend in Streit- und Härtefälle.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen und Missbräuche gegen das Mobilitätsmodell werden vom Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheit registriert und von Fall zu Fall mit der Personal Abteilung entschieden und geahndet.

Lücken im Reglement

In Fällen in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Mobilitätsverantwortliche ABB Schweiz in Absprache mit Mobilitätsverantwortlichen der Geschäftseinheiten berechtigt, eine dem Sinn und Zweck entsprechende Regelung zu treffen.

Inkrafttretung

Das ABB Schweiz Mobilitätsmodell wird per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt und ist für alle Geschäftseinheiten der ABB Schweiz verbindlich.

Die einzelnen ABB Standorte entscheiden eigenständig über das Datum der Umsetzung an ihrem Standort.

Das Modell wird jährlich überprüft und wo nötig angepasst.



ABB Schweiz
Brown Boveri Strasse 6
5400 Baden
www.abb.com

Verantwortlich: GF-HR / HR-S / Marcel Kopp
Version: E1

Datum: 1. Januar 2005

J:\HR\S\SEKRETAR\BROSCHÜR\2005\Reglement Mobilitätsmanagement-V-29-03-2005.doc